

Stand: 27.11.2009

Einstufungsprüfung Studiengang Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management bzw. Mentoring

§ 1 Zweck der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für ein erfolgreiches Studium im 3. Abschnitt des Studienganges Heilpädagogik an der Fachhochschule der Diakonie erforderlich sind und durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung zum staatl. anerkt. Heilpädagogen / Heilpädagogin an einer Fachschule für Heilpädagogik erworben wurden.
- (2) Eine Einstufungsprüfung kommt gemäß gem. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008, Nr. 2.1.3; für Studienbewerberinnen und –bewerber in Frage, die
 - (a) eine staatliche Anerkennung als Heilpädagogin / Heilpädagoge an einer Fachschule für Heilpädagogik erworben haben, die keinen Kooperationsvertrag mit der Fachhochschule der Diakonie (FHdD) abgeschlossen hat; oder
 - (b) eine staatliche Anerkennung als Heilpädagogin / Heilpädagoge an einer kooperierenden Fachschule für Heilpädagogik erworben haben, deren Ausbildung an einer Kooperationschule vor Einführung der mit einem Kooperationsvertrag verbundenen Änderungen der Ausbildung abgeschlossen wurde; oder
 - (c) eine staatliche Anerkennung als Heilpädagogin / Heilpädagoge an einer kooperierenden Fachschule für Heilpädagogik mit einem Notendurchschnitt von weniger als 2,3 erworben haben.
- (3) Durch die Einstufungsprüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie oder er über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, die im 1. Abschnitts des Studiums (Module 1 – 10) erworben werden sollen.
- (4) Nach erfolgreichem Bestehen der Einstufungsprüfung werden dem Studienbewerber bzw. der Studienbewerberin die Module 1 – 10 des Studienganges Heilpädagogik anerkannt.

§ 2 Zulassung zur Einstufungsprüfung

Zur Einstufungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer über die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Heilpädagogik (§ 3 der Studienordnung) verfügt, die nachgewiesen durch:

- a. den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden schulischen Ausbildung bzw. eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie
- b. den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung als staatlich anerkannter Heilpädagoge bzw. staatlich anerkannte Heilpädagogin und
- c. die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch, an dessen Abschluss die Fachhochschule der Diakonie eine Eignung für ein Studium in dem entsprechenden Studiengang feststellt und
- d. Nachweis eines geeigneten Praxisortes für die Absolvierung der in den Modulen vorgesehenen Praxisanteile.

§ 3 Form der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung besteht aus
- einer Klausurprüfung im Umfang von 180 Minuten, in der ausgewählte zentrale Inhalte aus den Modulen 1 – 10 geprüft werden,
 - einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 30 Minuten, die sich auf den fachlichen Hintergrund (im Sinne theoriegeleiteten Handelns) eines aktuellen Praxisfeldes der / des zu Prüfenden bezieht.

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Klausur mindestens mit „ausreichend“ (= 4,0) bestanden hat.

§ 4 Benotung

(1) Die Durchschnittsquote wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen für die Klausur und die mündliche Prüfung gebildet. Bezüglich Auf- und Abrunden gelten die Regelungen der Prüfungsordnung der FHdD in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) In die Gesamtnote des Studiums geht die Durchschnittsnote der Einstufungsprüfung mit einem Anteil von 75:180 (entsprechend der anteiligen ETCS-Punkte) ein. Im Diploma Supplement wird diese Anrechnung ausdrücklich dargestellt.

§ 5 Wiederholung

Die Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 6 In Krafttreten und Veröffentlichung

Die Einstufungsprüfungsordnung wurde von der Hochschulkonferenz am XX.XX.XXXX beschlossen und tritt mit Wirkung vom xxxxxx in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FHdD (www.fhdd.de) nach Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW und kann im Studierendensekretariat und auf der Lernplattform der FHdD eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt nach Feststellung der Gleichwertigkeit:

Bielefeld, den

Der Rektor / die Rektorin